

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Geschichte

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20.12.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Geschichte bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1. Ausführungsbestimmungen	4
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)	12
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	13

Vorbemerkung

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt. Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Fach Geschichte vom 09.06.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Fach Geschichte wird vom Fachbereich 02 der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur und/oder Quellen in Englisch zu lesen und bearbeiten sind.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in den Modul- oder Veranstaltungsbeschreibungen hingewiesen.

Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines zum zweisemestrigen Kurs des TU-Sprachenzentrum äquivalenten Kurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studienseesters erbracht sein (Ausnahmen nur nach Absprache mit Mentor/Mentorin) und bei der Meldung zum Staatsexamen vorgelegt werden.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min. Aufsichtsrbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Liste der vier Module, die in die Gesamtnote eingehen (Geschichte):

- a) Die beiden Bestnoten aus den folgenden Proseminarmodulen:
 - 02-24-0110: Einführung in die Neuere Geschichte
 - 02-24-0411: Einführung in die Technikgeschichte
 - 02-24-0311: Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
 - 02-24-0211: Einführung in die Alte Geschichte
- b) Die beiden Bestnoten aus den folgenden Seminarmodulen:
 - 02-24-0220: Vertiefung Seminar Alte Geschichte
 - 02-24-0320: Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
 - 02-24-0120: Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
 - 02-24-0420: Vertiefung Seminar Technikgeschichte
 - 02-24-0124: Fachdidaktik Neuere Geschichte
 - 02-24-0225: Fachdidaktik Alte Geschichte
 - 02-24-0325: Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
 - 02-24-0425: Fachdidaktik Technikgeschichte
 - 02-24-0511: Schulpraxis

Erweiterungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017 - II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

02-24-0240	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte					<input checked="" type="checkbox"/>	0	0	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0240-bs	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte	St		mP	15	<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	BS									5		
Themenbereich Fachdidaktik Geschichte																						
02-24-0543	Proseminar Geschichtsdidaktik					<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0543-ps	Proseminar Geschichtsdidaktik		St	M/S	M 15/ S 90	<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	PS									5		
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 1 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)																						
02-24-0124	Fachdidaktik Neuere Geschichte					<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0124-se	Didaktisches Seminar Neuere Geschichte 1		St	H		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S									5		
02-24-0225	Fachdidaktik Alte Geschichte					<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0225-se	Didaktisches Seminar Alte Geschichte 1		St	H		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S									5		
02-24-0325	Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte					<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0325-se	Didaktisches Seminar Mittelalterliche Geschichte 1		St	H		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S									5		
02-24-0425	Fachdidaktik Technikgeschichte					<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0425-se	Didaktisches Seminar Technikgeschichte 1		St	H		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S									5		
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 2 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)																						
02-24-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens					<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0544-ue	Quellenübung		bnb	M/S	M 15/ S 90	<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	Ü									5		
02-24-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung					<input checked="" type="checkbox"/>	0	0	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung		bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	EX									5		
02-24-0546	Durchführung eines Tutoriums					<input checked="" type="checkbox"/>	0	0	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0514-ku	Durchführung eines Tutoriums		bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	0	o	TU									5		
02-24-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (1 Kurs nach Wahl)					<input checked="" type="checkbox"/>	0	2	f	<input checked="" type="checkbox"/>	5											
02-04-0127-os	Forschungs-/Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte 1		bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	f	OS									5		
02-04-0227-os	Forschungs-/Oberseminar Alte Geschichte 1		bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	f	OS									5		
02-04-0327-os	Forschungs-/Oberseminar Mittelalterliche Geschichte 1		bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	f	OS									5		
Themenbereich Schulpraxis																						
02-24-0511	Schulpraxis					<input checked="" type="checkbox"/>	1	2	o	<input checked="" type="checkbox"/>	10											
02-04-0512-se	Grundzüge der Fachdidaktik und Methodik		bnb	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	0	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	S									5		
02-04-0513-ue	Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien Geschichte		St	M/S		<input checked="" type="checkbox"/>	1	<input checked="" type="checkbox"/>	2	o	PK									5		
												85	15	10	10	15	10	15	5	5		
Modul aus dem Vernetzungsbereich												5										
Gesamtsumme für das Fach Geschichte												90										

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85
Fach 2	85
Grundwissenschaften (GW)	50
Vernetzungsbereich	20
Gesamtsumme	240

Fach 1 85 LP	Fach 2 85 LP	GW 50 LP
Vernetzungsbereich 20 LP		

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

1.3. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studienziele für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Fachwissenschaftlich und fachdidaktisch kompetente Absolventen und Absolventinnen, qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Für Details s. Kompetenzbeschreibung

Studieninhalte

Grundlagenausbildung in Alter, Mittler, Neuerer und Technikgeschichte, Vertiefung in selbstgewähltem Schwerpunktfachgebiet, Grundlagen und Vertiefungen in Fachdidaktik. Für Details s. Kompetenzbeschreibung und Modulhandbuch.

Kompetenzen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
 2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
 3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
 4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
 5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
 6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
-

7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
 - beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
 - sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
 - beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
 - gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
 - können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
 - verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
 - verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
 - können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
 - verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.
-

1.4. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.5. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II." geregelt.
